

Beihilferechtlicher Status der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Bergbausanierungsmaßnahmen im Altbergbau ohne Rechtsnachfolger im Land Sachsen-Anhalt (Bergbausanierungsrichtlinie); RdErl des MW vom 17.6.2015 - 36-34314

im Hause

Die durch die EU-VB geprüften und bestätigten Prüfpfadbögen sind an den aktuellen Musterprüfpfadbogen anzupassen und um die Anlage B zu ergänzen. Die Anlage B „Beihilfestatus“ ist zu ergänzen.

1. Ziele der Bergbausanierungsrichtlinie

Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, erhebliche Gefahren im Zusammenhang mit stillgelegten bergbaulichen Anlagen, für die Rechtsnachfolger nicht vorhanden oder nicht mehr feststellbar sind, zu beseitigen (Bergbau ohne Rechtsnachfolger). Eine besondere Häufung von Bergbau ohne Rechtsnachfolger ist in den neuen Bundesländern vorhanden, da hier die Verstaatlichungen und Enteignungen von Bergbaubetrieben ab 1945 zu neuen Eigentümern (VEB) führten, die nicht in die Rechtsnachfolge ihrer Vorgänger eintraten.

Die Förderung umfasst:

- Maßnahmen zur Beseitigung von Gefahren aus untertägigem Bergbau,
- Maßnahmen zur Beseitigung von Gefahren aus obertägigem Bergbau bei Tagebaurestlöchern, Halden und Kippen,
- Konzeptplanungen im Zusammenhang mit einer Risikobewertung ausgewählter Wasserlösestollen und
- Anlagen in und an Gewässern zweiter Ordnung im Zusammenhang mit Wasserlösestollen.

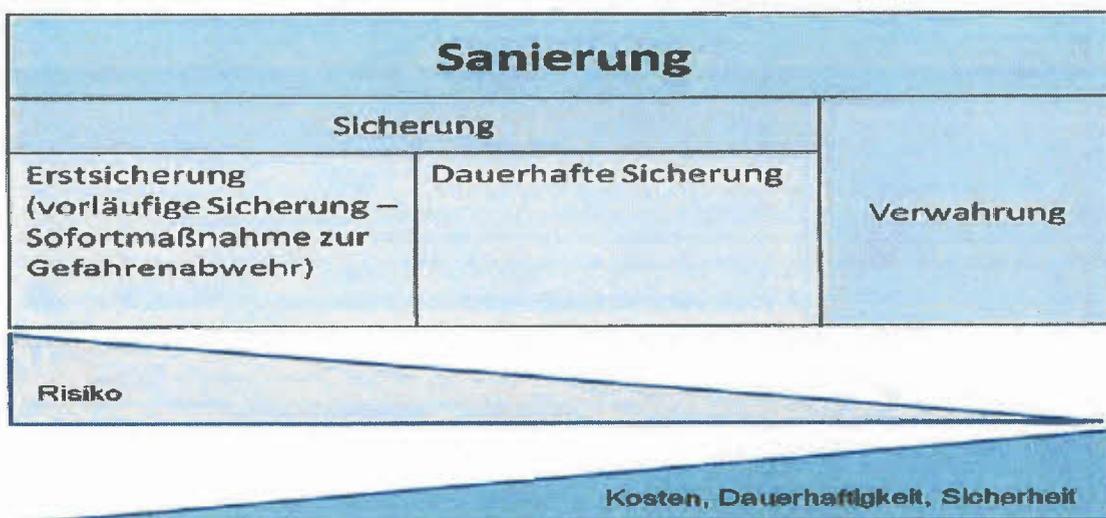
Zuwendungsempfänger sind Gebietskörperschaften in Sachsen-Anhalt.

Die Maßnahmen nach dieser Förderrichtlinie müssen das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bek. vom 20. 5. 2014 (GVBL LSA S. 182, 183, S. 380), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17.6.2014 (GVBL LSA S. 288,340), in der jeweils geltenden Fassung einhalten.

Grundsätzliches Ziel der Sanierung ist die Beseitigung und Vermeidung von bergbaubedingten Schäden. Das Ausgangsrisiko aus den bestehenden bergbaulichen Verhältnissen ist durch geeignete Maßnahmen auf ein akzeptables Restrisiko zu reduzieren. Wasserlösestellen stellen sogenannte Ewigkeitslasten des Bergbaus dar, für die Folgekosten über einen sehr langen Zeitraum anfallen. Sie verursachen meist auf Dauer sicherheitsrelevante, bergbautechnische und wasserbauliche Maßnahmen zur Gewährleistung einer sicheren Nutzung der Tagesoberfläche.

Maßnahmen zur dauerhaften Aufrechterhaltung und Verbesserung der öffentlichen Sicherheit fallen unter die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Bergbausanierung und könnten daraus finanziert werden.

Das Verhältnis von Gefahrenabwehr und Sanierung zeigt die nachfolgende Abbildung.



Verantwortlich für die Abwehr von Gefahren des Bergbaus ohne Rechtsnachfolger ist das LAGB (Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Altbergbau Vom 19. Dezember 2007). Die Definition des Begriffes Gefahrenabwehr findet sich in § 3 Nr. 5 SOG LSA (Gefahren durch Maßnahmen, wie Gefahrenabwehrverordnungen, Verwaltungsakte und andere Eingriffe sowie sonstiges Handeln abwehren). Die Zuständigkeitsregelung sollte sich ausschließlich auf die Gefahrenabwehr beziehen.

2. Beihilfestatus

Hauptsächlich in Bebauungsgebieten und im Bereich von Verkehrsträgern kann von den Relikten des Altbergbaus ohne Rechtsnachfolger ein hohes Gefährdungspotential für Leib

und Leben sowie für Sachwerte ausgehen. Die Geländenutzung kann gravierend eingeschränkt sein. Die Förderung zielt auf den Schutz und den Erhalt der allgemeinen und aktuell und auch künftig nicht wirtschaftlich genutzten kommunalen Infrastruktur und eine Verbesserung für die Umwelt.

Die Maßnahmen müssen für die Abwehr von Gefahren erforderlich sein, d.h. eine dem allgemeinen Lebensrisiko nicht vergleichbare Gefahr grundsätzlich beseitigen. Die Maßnahmen werden notwendig, wenn kein anderes Mittel verfügbar ist, das in gleicher (oder eventuell auch besserer) Weise geeignet ist, den Zweck zu erreichen, aber den Betroffenen und die Allgemeinheit weniger belastet. Eine Absperrung beseitigt die Gefahr i.d.R. nicht, sondern mindert diese nur. Die Maßnahmen zur Beseitigung der Risiken müssen geeignet sein, die Gefahren zu beseitigen oder auf ein vertretbares Maß (Restrisiko) zu reduzieren. Beispielsweise erfüllt eine Verwahrung als nachsorgefreie Maßnahme zur dauerhaften, wirkungsvollen Beseitigung oder maßgeblichen Reduzierung des Gefährdungspotentials für die öffentliche Sicherheit an einem Altbergbauobjekt unter Berücksichtigung der Nutzungsart der Geländeoberfläche diese Vorgaben.

Dem LAGB obliegt die Aufgabe, zu prüfen, welche Gefahren aus früherer bergbaulicher Tätigkeit in Bereichen stillgelegter bergbaulicher Anlagen, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen, ausgehen und wer die Maßnahmen vorzunehmen (und zu finanzieren) hat. Es hätte auch die Befugnis, bei Gefahr im Verzug die notwendigen Maßnahmen selbst zu veranlassen und die dadurch entstehenden Kosten dem jeweiligen Störer aufzuerlegen. Bei entsprechenden Gefahrenabwehrmaßnahmen wird aufgrund des Fehlens eines Verhaltensstörers in der Regel der Zustandsstörer, also jener der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, als Verantwortlicher herangezogen.

Die Städte und Gemeinden sind in diesen Fällen bei der Beseitigung der Gefahren von dem Altbergbau für die öffentliche Sicherheit im Bereich der kommunalen Infrastruktur ausgehenden Gefahren finanziell überfordert. Daher hat das Land ein Programm zur Unterstützung der Altbergbausanierung mit EU-Mitteln aufgelegt.

3. Ergebnis

Die Maßnahmen der Bergbausanierung dienen der Beseitigung erheblicher Gefahren für die allgemeine und nicht wirtschaftlich genutzte kommunale Infrastruktur aus dem Altbergbau ohne Rechtsnachfolger. Es geht ausschließlich um Maßnahmen zur Beseitigung von Gefahren. Tätigkeiten, die auf einem Markt gehandelt werden, werden nicht unterstützt. Die aus der Bergbausanierungsrichtlinie geförderten Maßnahmen werden durch geeignete

Fachfirmen begleitet und materiell umgesetzt. Die Mittel werden auf der Basis geprüfter und bezahlter Rechnungen und nicht als bloße Geldzahlungen bereitgestellt.

Ich bitte um Mitzeichnung durch das Referat 14



1. V. Fax 5/4

Mai